



Amt für Justizvollzug
Massnahmenzentrum St. Johannsen

Neuhaus 40
2525 Le Landeron
st-johannsen@be.ch
www.be.ch/st.johannsen

Weisung vom 23. September 2024, Anhang zur Hausordnung vom 28. November 2022

RW048: Postverkehrs- und Besucherregelung

1. Postverkehr

1.1 Adresse

Für den Postverkehr gilt die folgende Adresse:

Name, Vorname
MZ St. Johannsen
Abteilung ...
2525 Le Landeron

1.2 Briefe

Der Briefverkehr ist mengenmässig nicht beschränkt. Die ein- und ausgehende Post kann stichprobenweise kontrolliert werden, insbesondere auf Fremdgegenstände.

1.3 Pakete

Eine eingewiesene Person kann ein Paket pro Monat empfangen sowie vier weitere Pakete während des Jahres.

Die Pakete werden kontrolliert, der Paketinhalt muss den Bestimmungen gemäss RW113 (Besitz- und Einfuhrbestimmungen) entsprechen. Pakete, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden zu Lasten der eingewiesenen Person an den Absender zurückgeschickt.

2. Amtliche Besuche

Amtliche Besuche sind nicht an die unten aufgeführten Zeiten gebunden und werden nach Vereinbarung mit der Abteilung und der Amtsperson festgelegt.

3. Externe Besuche

Externe Besuche von eingewiesenen Personen des offenen Vollzugs finden statt im Rayon gemäss DM061.

4. Besuche im Besuchsraum

4.1 Besuchszeiten

Offene Abteilungen	MO, MI, FR	19.00 – 21.00 Uhr
	SA	09.00 – 11.00 Uhr
	SO	12.45 – 14.45 Uhr
	SO	15.15 – 17.15 Uhr
Offene Abteilungen, Besuche mit Kleinkindern bis 7 Jahre	DO	18.30 – 20.30 Uhr
	SO	09.00 – 11.00 Uhr
Beobachtungs- und Triageabteilung (BeoT)	DI	19.00 – 21.00 Uhr
	SA	12.45 – 14.45 Uhr
	SA	15.15 – 17.15 Uhr
	SO	09.00 – 11.00 Uhr

An Feiertagen herrscht im MZ St. Johannis der Sonntagsbetrieb.

4.2 Frequenz

Eine eingewiesene Person kann alle 14 Tage für 2 Stunden Besuch empfangen, sofern nicht abteilungsinterne Weisungen dagegensprechen. Eine eingewiesene Person der Beobachtungs- und Triageabteilung (BeoT) kann wöchentlich Besuch empfangen, ein erster Besuch ist frühestens nach 14 Tagen Aufenthalt in der BeoT möglich.

4.3 Besucherzahl

Die Besucherzahl von 3 Personen plus Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr darf nicht überschritten werden.

4.4 Anmeldung und Angabe von Kontaktdaten

Besuche sind mindestens 3 Tage im Voraus durch die eingewiesene Person in der jeweiligen Abteilung anzumelden. Name, Adresse und Telefonnummer der Besucherinnen und Besucher müssen angegeben werden.

4.5 Koordination der Besuche

Die Platzverhältnisse im MZ St. Johannis sind beschränkt. Aus diesem Grund werden die Besuche koordiniert.

4.6 Mitbringen von Waren

Mitgebrachte Waren müssen den Bestimmungen gemäss RW113 (Besitz- und Einfuhrbestimmungen) entsprechen. Das Dokument ist auf der Homepage des MZ St. Johannis abrufbar.

4.7 Geschenke der eingewiesenen Person

Geschenke der eingewiesenen Person an Besuchende müssen von der jeweiligen Abteilungsleitung bewilligt werden.

4.8 Besuchende mit Hund

Hunde dürfen den inneren Bereich des MZ St. Johannis nicht betreten, müssen also während der Besuchszeit im Auto bleiben. Dabei ist eine tiergerechte Unterbringung (Luftzufuhr, Wasser, Schattenplatz) zu gewährleisten. Das Versäubern und spazieren mit Hunden ist nur ausserhalb des Zentrums möglich.

5. Durchführung von Besuchen

5.1 Aufsicht

Die Besuche können beaufsichtigt werden.

5.2 Anmeldung und Ausweispflicht

Besucherinnen und Besucher melden sich in der Kanzlei und weisen sich mit einem amtlichen Ausweis aus. Personen ohne Ausweis können vom Besuch ausgeschlossen werden.

5.3 Ort

Die Besuche finden in der Regel im Besucherraum des Verwaltungsgebäudes statt.

5.4 Körperlicher Kontakt

Körperkontakte beschränken sich auf kurze Umarmungen und eventuelles Händehalten.

5.5 Verpflegung

Für die Verpflegung stehen im Besucherraum ein Getränkeautomat und ein Kühlschrank mit Mineralwasser zur Verfügung. Konsumieren von Mitgebrachtem, ob durch die eingewiesene Person oder die Besuchenden, ist nicht erlaubt.

Kinder bis 7 Jahre können durch die besuchenden Bezugspersonen verpflegt werden, soweit dies notwendig ist. Die mitgebrachte Ware wird durch die Abteilung Sicherheit kontrolliert.

6. Schlussbestimmung

Die vorliegende Regelung wurde am 23. September 2024 überarbeitet und ersetzt jene vom 03. Januar 2023. Sie tritt ab sofort in Kraft und wird im DiPP hinterlegt.

Massnahmenzentrum St. Johannsen

Sign. Renata Sargent, Direktorin

St. Johannsen, 23. September 2024/Sr, Ho